

Die Besetzung des Rheinlands nach dem Ersten Weltkrieg

Kurzbeschreibung

Der Vertrag von Versailles (1919) sah die vorübergehende Besetzung des Rheinlandes durch alliierte Truppen und dessen spätere Entmilitarisierung vor. Die Besetzung sollte die Reparationszahlungen Deutschlands sichern und gleichzeitig eine Pufferzone schaffen, um Frankreich und Belgien vor zukünftigen deutschen Angriffen zu schützen. Wie auf dieser Karte zu sehen ist, gab es drei Besatzungszonen: eine Zone um Köln und um Aachen (belgisch und britisch), eine Zone, die Koblenz umfasste (amerikanisch, französisch), und eine große Zone, die Mainz und Trier umfasste (französisch). Die Interalliierte Rheinlandkommission (IRKO) mit Sitz in Koblenz war für die Verwaltung der alliierten Besetzung zuständig. Die Besatzungszeit begann offiziell nach Inkrafttreten des Versailler Vertrags im Jahr 1920 und endete mit der schrittweisen Aufhebung der Besetzung und der Räumung der Mainzer Zone im Juni 1930. Dargestellt sind auch die Gebiete um Duisburg und Essen, die von 1923 bis 1925 von französischen und belgischen Truppen besetzt waren (Ruhrbesetzung), um Reparationszahlungen nach dem Ersten Weltkrieg einzufordern und die Kohle- und Stahlproduktion zu kontrollieren. Französische Truppen besetzten von 1920-1929/30 zudem Teile Hessens, darunter Frankfurt und einige umliegende Gebiete. Der Versailler Vertrag stellte das Saarland von 1920 bis zur Volksabstimmung 1935 unter das Mandat des Völkerbundes.

Quelle



Quelle: „The Allied Occupation of the Rhineland“, Foreign Affairs, vol. 4, no. 1 (Oct. 1925), p. 112;
Occupation of the Rhineland, Wikimedia Commons,
https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Occupation_of_the_Rhineland.png. Kartografische Gestaltung

von Gabriel Moss in Zusammenarbeit mit Erik Jensen, 2022.

Empfohlene Zitation: Die Besetzung des Rheinlands nach dem Ersten Weltkrieg, veröffentlicht in:
German History in Documents and Images,
<<https://germanhistorydocs.org/de/die-weimarer-republik-1918-1933/ghdi:map-5018>>
[18.03.2026].